|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0249 |
| Titel | Gesundheitspolizei. |
| Datum | 03.02.1944 |
| P. | 108 |

[*p. 108*] In Sachen der Stiftung „Hella“ in Chur, Rekurrentin, vertreten durch Gustav Kahn, Zürich, betreffend gesundheitspolizeiliche Maßnahmen (Rekurs gegen einen Beschluß des Bezirksrates Zürich, vom 3. September 1943),

hat sich ergeben:

A. Mit Entscheid vom 3. September 1943 wies der Bezirksrat Zürich den Rekurs der Stiftung „Hella“ in Chur gegen den Beschluß des Stadtrates Zürich vom 4. Juni 1943 ab. Damit wurde die Verfügung des Gesundheitsamtes der Stadt Zürich vom 24. Juni 1942, worin der Rekurrentin aufgegeben worden ist, die Teppichklopfstange derart zu installieren, daß bei deren Benützung die Belästigung der Anwohner vermieden wird, bestätigt.

B. Gegen den Beschluß des Bezirksrates Zürich erhebt Gustav Kahn, Zürich 8, als Vertreter der Stiftung „Hella“ in Chur, welche Eigentümerin der Liegenschaft Hegibachstraße 36, in Zürich, ist, Rekurs beim Regierungsrat mit dem Antrag, es sei die gemachte Auflage aufzuheben. Zur Begründung des Rekurses wird folgendes geltend gemacht: Die Versetzung der Teppichklopfstange gemäß Vorschlag des städtischen Gesundheitsamtes sei aus räumlichen Gründen nicht möglich, weil 1. der Hofraum hinter dem Gebäude nur Miteigentum sei und sowohl die Böschung als auch die Stützmauer und ebenso der erwähnte Aschenbehälter nicht zum Grundstück der Rekurrentin gehören, 2. die Rekurrentin nicht berechtigt sei, auf Grund und Boden, der nicht zum alleinigen Eigentum der Rekurrentin gehöre, eine Teppichklopfstange zu setzen. Im übrigen habe seit Errichtung des Gebäudes vor ungefähr 12 Jahren kein Hausbewohner - außer dem derzeitigen Mieter der Parterrewohnung - sich zu beklagen veranlaßt gesehen. Die Entscheide der Vorinstanzen seien auf Grund irrtümlicher Voraussetzungen erfolgt.

C. Der Stadtrat Zürich und Bezirksrat Zürich beantragen Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Die angefochtene Verfügung des Gesundheitsamtes Zürich stützt sich auf § 1 des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876, der dem Staat sowohl als den Gemeinden die Pflicht auferlegt, auf die Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse hinzuwirken. Die Anordnung des städtischen Gesundheitsamtes gründet sich ferner auf die für das Gebiet der Stadt Zürich geltende Verordnung über die Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht vom 4. Mai 1931, die in § 20 statuiert, daß in Höfen usw. bewohnter Quartiere keine gesundheitsschädlichen Ablagerungen vorhanden sein dürfen und in § 2, Absatz 2. ganz allgemein bestimmt, daß gesundheitsschädliche Zustände bekämpft werden sollen. Nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz ist die fragliche Teppichklopfstange nur 2 m vom Fenster des Wohnzimmers des Mieters der Erdgeschoßwohnung der Liegenschaft Hegibachstraße 36, Zürich 7, entfernt, sodaß sich beim Teppichklopfen für die Inhaber der Erdgeschoßwohnung eine erhebliche Staubbelästigung ergibt, die zweifellos auf die Dauer eine gesundheitsschädliche Wirkung haben dürfte. Dieser Übelstand wird von der Rekurrentin nicht bestritten, sondern sie macht lediglich geltend, daß die Versetzung der Teppichklopfstange gemäß Vorschlag des städtischen Gesundheitsamtes unmöglich sei. Hiezu ist zu bemerken, daß das städtische Gesundheitsamt in seiner angefochtenen Verfügung lediglich dit Errichtung der fraglichen Teppichklopfstange in einer Weise verlangt, die eine Belästigung und Gesundheitsschädigung der Anwohnerschaft ausschließt. Daß die heute bestehende Teppichklopfanlage diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist unbestritten; die Rekurrentin hat daher diese Anlage zu beseitigen. Es ist in erster Linie Sache der Rekurrentin, eine neue Teppichklopfanlage da zu errichten, wo eine weitere Belästigung und Gesundheitsschädigung der Anwohnerschaft vermieden wird. Der Inspektor des städtischen Gesundheitsamtes hat anläßlich des Augenscheines auf solche Möglichkeiten hingewiesen. Die Rekurrentin macht nun demgegenüber geltend, daß der Grund und Boden, auf den nach Vorschlag des Vertreters des städtischen Gesundheitsamtes die Teppichklopfeinrichtung versetzt werden solle, nicht im Allein-, sondern im Miteigentum der Rekurrentin stehe, weshalb eine Versetzung nicht möglich sei. Hiezu ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen zu bemerken, daß es wenig glaubhaft erscheint, daß die übrigen Miteigentümer ihr Einverständnis für eine Versetzung nicht erteilen würden. Auf alle Fälle hat es die Rekurrentin unterlassen, den Beweis dafür zu erbringen, daß sie sich mit ihren Miteigentümern ins Einvernehmen gesetzt hat und daß ihre Bemühungen erfolglos geblieben sind.

Aus dem Umstand, daß erst der derzeitige Mieter der Parterrewohnung sich über das Bestehen der Teppichklopfanlage beklagte, kann selbstverständlich nicht auf das Nichtvorliegen einer Gesundheitsschädigung geschlossen werden. Es ist eine Erfahrungstatsache, die keines weitern Beweises bedarf. daß derartige Anlagen in unmittelbarer Nähe von Wohn- und Schlafzimmern nicht nur eine Staubbelästigung, sondern auch eine Gesundheitsgefährdung für die nächsten Anwohner darstellen. Aus diesem Grunde und nachdem die Rekurrentin den Nachweis dafür, daß eine Versetzung der Teppichklopfanlage nicht möglich ist, schuldig blieb, muß der Rekurs abgewiesen werden.

Die Kosten sind, entsprechend dem Ausgange des Rekurses. der Rekurrentin aufzuerlegen.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Stiftung Hella“ in Chur, Eigentümerin der Liegenschaft Hegibachstraße 36. in Zürich, gegen den Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 3. September 1943 betreffend gesundheitspolizeiliche Maßnahmen wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an Gustav Kahn, Forchstraße 26, Zürich 8. als Vertreter der Stiftung „Hella“ in Chur, den Stadtrat Zürich, den Bezirksrat Zürich und an die Direktion des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]